

## **PRIVATE TANKSTELLEN**

**Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein um für eine betriebsinterne Tankstelle ansuchen zu können:**

- **Generell:** Fuhrpark von mindestens 5 Fahrzeugen mit einer Ladekapazität von jeweils mindestens 3,5 t.
- **Busunternehmen:** Fuhrpark von mindestens 5 Bussen mit 40 Sitzplätzen. Dabei werden zwei Minibusse mit mehr als 9 Sitzplätzen (inklusive Fahrer) einem Autobus gleichgesetzt.
- **Fassungsvermögen der Treibstofftanks:** mehr als 10 m<sup>3</sup>

**Folgende Unterlagen sind notwendig um eine interne Betriebstankstelle über 10 m<sup>3</sup> zu führen**

- **Betriebslizenz** zur Führung einer internen Tankstelle – Zollamt
- **Benutzungsgenehmigung** der Gemeinde – enthält auch Umwelt- und Brandschutzabnahme
- **Verwaltungsgenehmigung** vom Amt für Handel und Dienstleistungen

### **Registerführung**

Für genehmigungspflichtige betriebsinterne Tankstellen muss ein Register mit den Ein- und Ausgängen geführt werden. Diesbezüglich muss einmal täglich der aktuelle Zählerstand abgelesen werden und ins Register eingetragen werden.

Am Ende des Jahres muss zudem eine Zusammenfassung dieser Ein- und Ausgänge durch ein diesbezügliches Formular beim Zollamt im „ufficio tecnico imposte di fabbricazione“, UTIF, eingereicht werden.

Eine Kopie dieses Formulars muss zusätzlich bis zum 28. Februar der Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel übermittelt werden. Zudem ist ein Brandschutzregister zu führen.

### **Treibstofflagerung ohne Erlaubnis**

Wird der Treibstoff für die Versorgung von Fuhrmaschinen benutzt, ist seine Lagerung in nicht unterirdischen Tanks bis zum Höchstmaß von 1.000 KG keine Erlaubnis erforderlich. Die Tanks müssen jedoch den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Für die Lagerung und Abgabe des Treibstoffs können auch nicht standortgebundene Tankstellen benutzt werden, die vom Innenministerium oder einer anderen öffentlichen Körperschaft autorisiert.

### **Zeitlich begrenzte Erlaubnis zur Errichtung und Inbetriebnahme nicht standortgebundener Tankstellen**

Diese zeitlich begrenzte Erlaubnis ist ausschliesslich für die Betreiber von Hoch- und Straßenbaustellen sowie Steinbrüchen und Gruben vorgesehen. Des weiteren dürfen laut Landesgesetz nur die Fuhrmaschinen wie Bagger, Walzen u.ä. betankt werden, aber nicht die LKW's selbst.

Das höchstzulässige Fassungsvermögen beträgt 9 m<sup>3</sup>.

Die Anlagen müssen auf jeden Fall den Sicherheitsvorschriften zum Gewässer- und Bodenschutz sowie den Brandschutzvorschriften entsprechen.

Diese Sondererlaubnis wird vom Landesrat für Handel erteilt